

BEITRAGSORDNUNG JFV

§1 GRUNDLAGEN

- (1) Grundlagen für die Beitragsordnung sind:
 - (a) §§ 4 - 6 der Satzung des JFV e.V. vom 25.02.2020
 - (b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 25.02.2020 und 10.07.2023

§2 FÄLLIGKEITEN

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Entrichtung ist Bringepflicht.
- (2) Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01.01. des Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag kann in 4 Raten zu je 25 % entrichtet werden. Dabei wird jede Rate zum Beginn eines Quartals fällig.
- (4) Bei Eintritt eines Mitgliedes im Laufe des Kalenderjahres wird der Beitrag mit dem Beitritt anteilig auf die verbleibenden Monate fällig. Dabei wird für den Monat, in dem der Beitritt erfolgte, der volle anteilige Beitrag fällig. Bei Beitritt im Laufe eines Kalenderjahres ist mindestens der halbe anteilige Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen fällig.

§3 BEITRAGSSÄTZE

- (1) Für Mitglieder: 25 Euro monatlich
- (2) Für fördernde Mitglieder: nach Vereinbarung
- (3) Bei jedem Neueintritt wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10 Euro fällig.
- (4) Für ehrenamtliche Mitglieder kann eine Beitragsbefreiung erreicht werden. Die Einzelfallentscheidung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, nach erfolgter interner Prüfung den Beitrag aus wichtigem Grund zu erlassen. Der Antrag muss in Textform erfolgen und kann formlos sein.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind beim Vorstand des JFV zu entrichten.
 - (a) Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto
DE80 8609 5604 0308 1021 73
bei der Volksbank.
 - (b) bei Überweisungen ist als Zahlungsgrund "Mitgliedsbeitrag 20XX" (jeweiliges Jahr) sowie Name, Vorname und Mitgliedsnummer anzugeben.

§4 ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

- (1) Die Beitragsordnung kann nur durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung geändert werden. Für eine Änderung ist die Zustimmung durch mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die vorliegende Beitragsordnung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2020 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

FINANZ- UND KASSENORDNUNG JFV

§1 GELTUNGSBEREICH

Die Finanz- und Kassenordnung regelt die Finanzgeschäfte des Vereins JFV Neuseenland. Die Finanz- und Kassenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§2 GRUNDSÄTZE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND SPARSAMKEIT

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen demnach in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 FINANZEN

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen und Sachzuwendungen. Alle zur Verfügung stehenden Mittel werden im Sinne der Satzung des Vereins verwendet.
- (2) Für die Führung der Finanzgeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich. Er verwaltet die finanziellen Mittel und die Vermögenswerte des Vereins als ehrbarer Kaufmann. Er verantwortet die fristgemäße Bezahlung von sachlich und rechnerisch richtigen Rechnungen, führt ein nachvollziehbares Belegwesen und überwacht die Einhaltung des Finanzplans.
- (3) Der Schatzmeister ist Kassenverantwortlicher des Vereins. Im Bedarfsfall eröffnet der Schatzmeister Unterkassen und ernennt Kassenverantwortliche. Zur Unterstützung der Vorstandarbeit erstellt er einmal pro Quartal Monatsabschlüsse und informiert den Vorstand über die finanzielle Situation des Vereins.

§5 JAHRESABSCHLUSS

- (1) Bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt der Schatzmeister einen Jahresabschluss und stellt diesen dem Vorstand vor.
- (2) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Kassenordnung.

- (5) Im 3-Jahres-Rythmus reicht der Vorstand die Jahresabschlüsse beim Finanzamt zur Prüfung ein. Das Ergebnis wird den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mitgeteilt.

§6 FINANZPLAN

- (1) Der Schatzmeister erstellt bis zum 31. März des Jahres einen Finanzplan für das Geschäftsjahr. Der Vorstand hat hierbei Mitwirkungspflicht.
- (2) Der Finanzplan ist bindend für das laufende Geschäftsjahr. Abweichungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Dieser kann auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

§7 VERWALTUNG DER FINANZMITTEL

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über das Vereinskonto bzw. die Vereinshauptkasse abgewickelt. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinskonto bzw. die Vereinshauptkasse.
- (2) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie gemäß § 8 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet im Rahmen seiner Verantwortung den Umgang mit Spenden und Sponsorengeldern. Spendenquittungen werden entweder vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Schatzmeister im Rahmen der gültigen gesetzlichen Regelungen erteilt.
- (4) Der Schatzmeister ist berechtigt, das Finanzvermögen des Vereins gewinnbringend anzulegen. Er beschränkt sich dabei auf risikoarme Anlageformen wie kurzfristig kündbare Anlageformen oder Tagesgeld. Aktien-, Wett- oder andere Hochrisikogeschäfte sind ihm untersagt. Fondsanlagen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
- (5) Sofern es bei Neuwahlen zu einem Wechsel des Schatzmeisters oder des Vorstandsvorsitzenden kommt, oder der Schatzmeister oder der Vorstandsvorsitzende zurücktritt, tragen der scheidende Schatzmeister und der scheidende Vorstandsvorsitzende die Verantwortung für die laufenden Finanzgeschäfte und den Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr.

§8 ZAHLUNGSVERKEHR

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und in der Regel über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg entsprechend den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vorhanden sein. Der Beleg muss demnach den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer sowie den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister haben einzeln unbeschränkte finanzielle Verfügungsrechte und Kontobefugnisse. Im Abwesenheitsfall hat der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unbeschränkte Verfügungs- und Kontozeichnungsbefugnis.

§9 KASSENORDNUNG UND -ABSCHLUSS

- (1) Hauptkassenverantwortlich ist der Schatzmeister. Er führt das Hauptkassenbuch und ist dafür verantwortlich, dass
 - (a) kein Unbefugter Zugriff zu den Geldmitteln erlangt

- (b) die Nachweisführung und Verwaltung der Geldmittel nach kaufmännischen Prinzipien erfolgt und die Kassenlimits eingehalten werden
 - (c) die Sicherheitsbestimmungen beim Transport von Bargeld gewährleistet werden
 - (d) eine protokollarische Übergabe im Falle einer Vertretung erfolgt
- (2) Der Schatzmeister hat monatlich zum letzten Werktag des Monats einen Kassenabschluss im Kassenbuch vorzunehmen. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind tagesgleich im Kassenbuch zu dokumentieren.
- (3) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Kassenbuch zu vermerken. Die Eintragung umfasst die laufende Belegnummer, den Buchungstag, die Zahlungsart sowie den Betrag.
- (4) Mindestens einmal im Quartal ist eine Kassenkontrolle durchzuführen. Das Recht zur Kontrolle haben:
- (a) der Vorstand und dessen Stellvertreter
 - (b) der durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer
- (5) Die Ergebnisse der Kassenkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren. Differenzen sind zu protokollieren. Unabhängig davon hat der Vorstand jederzeit das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen zu veranlassen oder selbst durchzuführen.

§10 UNTERKASSEN

Der Vorstand bzw. Schatzmeister eröffnet im Bedarfsfall Unterkassen und ernennt Kassenverantwortliche. Für die Unterkassen und deren Verantwortliche gelten gleichwohl die Regelungen dieser Finanz- und Kassenordnung.

§11 KASSENLIMIT

- (1) Für die Hauptkasse wird ein Kassenlimit in Höhe von 1.000,00 € festgelegt. Ist das Kassenlimit überschritten, hat eine sofortige, durch Beleg nachgewiesene Einzahlung auf das entsprechende Konto des Vereins zu erfolgen. Sinkt der Kassenbestand auf null, ist vom Schatzmeister eine Auffüllung anzufordern.
- (2) Der Bargeldbestand darf nicht mit nach Hause oder an andere „vereinsfremde“ Orte genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§12 BELEGE

Jede Ein- und Auszahlung bedarf eines nachvollziehbaren Beleges. Ein Beleg ist der schriftliche Nachweis über die Zahlung von Finanzmitteln. Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Beleg folgende Angaben enthält:

- JFV als Rechnungsempfänger
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten
- den Grund der Zahlung
- den einzunehmenden oder auszahlenden Betrag
- die sachliche Unterschrift des Verantwortlichen

§13 SPENDEN

- (1)** Der Verein ist nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2)** Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3)** Spendenbescheinigungen sind allein durch den Vorstand bzw. dessen Vertreter oder den Schatzmeister auszustellen.
- (4)** Der Vorstand ist berechtigt, Spenden abzulehnen.

§14 HAFTUNG

Jede Person, die Geldmittel des Vereins empfängt, aufbewahrt oder verwaltet, haftet bei schuldhafter Pflichtverletzung gemäß § 823 BGB in voller Höhe des Wertes.

§15 INKRAFTTRETEN

Die Finanz- und Kassenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand